

## 2 Prophylaktische Maßnahmen, Evidenzhaltung

### 2.1 Wiegen und Messen

Jedes Kind ist ein Mal im Jahr zu Messen und zu Wiegen und das Ergebnis im Evidenzblatteinzutragen.

### 2.2 Kaliumjodidtabletten

Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet, an strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs zu erkranken. **Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz stellt daher für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren Kaliumjodid-Tabletten kostenlos zur Verfügung. Diese können in jeder Apotheke bezogen werden.**

**Kindergärten, Horte und Schulen sollen Kaliumjodid-Tabletten entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einlagern**, da im Falle eines Reaktorunfalls die rechtzeitige Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten einen sehr wirksamen Schutz vor strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs bietet ([https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsfoerderung\\_Praevention/Strahlenschutz/Kaliumiodid\\_Tabletten\\_bei\\_schweren\\_Reaktorunfaellen](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsfoerderung_Praevention/Strahlenschutz/Kaliumiodid_Tabletten_bei_schweren_Reaktorunfaellen)).

Kaliumjodid-Tabletten sind **nur für den Notfall** gedacht. Im Falle eines Reaktorunfalls geben die Gesundheitsbehörden bekannt, welche Personen Kaliumjodid-Tabletten einnehmen sollen und in welchen Regionen eine Einnahme notwendig ist.

Die Leiterin des Kindergartens hat bei der Aufnahme eines Kindes das Informationsblatt und Einverständniserklärung „Kaliumjodid-Tabletten bei schweren Reaktorunfällen“ der Bundesministerien ([http://daten.schule.at/dl/Einverstaendniserklaerung\\_und\\_Merkblatt\\_2012.pdf](http://daten.schule.at/dl/Einverstaendniserklaerung_und_Merkblatt_2012.pdf)) den Sorgeberechtigten zu übergeben. Einverständniserklärungen sind für die Dauer des Besuches des Kindes im Kindergarten aufzubewahren. Der Wunsch der Sorgeberechtigten ist auf dem Evidenzblatt zu vermerken. Informationen zur Kaliumjodid-Bevorratung in Kindergärten, Horten und Schulen sind allen MitarbeiterInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## 2.3 Verabreichung von Medikamenten

- Die Verabreichung von Medikamenten (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel) ist im Kindergarten nicht zulässig.
- Ist einem Kind im Rahmen einer Grunderkrankung wie z.B. Epilepsie, Allergie, Herz-erkrankung, Stoffwechselerkrankung etc. ein Notfallmedikament oder ein Bedarfs-medikament ärztlich verordnet, sind bei einer geplanten Medikamentengabe im Kindergarten folgende Maßnahmen zu treffen:
  - Vorlage von Befunden und Bekanntgabe der Medikamentenvorgabe der be-handelnden Ärztin/des behandelnden Arztes bzw. der Klinik durch die Eltern (Obsorgeberechtigten).
  - Genaue Unterweisung des Kindergartenpersonals durch eine Ärztin/einen Arzt im Einzelfall nach § 50a Ärztegesetz 1998 gemeinsam mit den Eltern (Obsorge-berechtigten).
  - Übergabe der Medikamente von den Eltern (Obsorgeberechtigten) in der Ori-ginalverpackung und eine für Kinder unerreichbare Aufbewahrung.
  - Ablaufdatum des Medikaments beachten
- Die Ausübung dieser medizinischen Tätigkeit durch PädagogInnen erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich